

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2002/9/25 7Ob144/02f,
3Ob165/11b, 7Ob124/11b, 6Ob1/21x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2002

Norm

ABGB §186

ABGB §186a

ABGB idF nach dem KindNamRÄG 2013 §185

Rechtssatz

Das Gesetz sieht also nicht vor, dass neben einem Elternteil ein Pflegeelternteil gemeinsam nach dem Modell der leiblichen Eltern (mit gleichen Rechten und Pflichten) mit der Obsorge betraut werden kann. Stiefelternteile können als Pflegeelternteil nur dann betraut werden, wenn dem leiblichen Elternteil im selben Umfang die Obsorge nicht mehr zusteht. Ist aber wie hier die Mutter des unehelich geborenen Kindes allein obsorgeberechtigt, so besteht kein Bedarf, einer anderen Person, mit der nur eine rein faktische Nahebeziehung besteht, Obsorgerechte zu übertragen. (Hier: Lebensgefährtin der Mutter)

Entscheidungstexte

- 7 Ob 144/02f
Entscheidungstext OGH 25.09.2002 7 Ob 144/02f
Veröff: SZ 2002/123
- 3 Ob 165/11b
Entscheidungstext OGH 14.12.2011 3 Ob 165/11b
Vgl
- 7 Ob 124/11b
Entscheidungstext OGH 30.11.2011 7 Ob 124/11b
Auch; Beisatz: Keine Änderung der Rechtslage durch das FamRÄG 2009. (T1); Veröff: SZ 2011/140
- 6 Ob 1/21x
Entscheidungstext OGH 18.02.2021 6 Ob 1/21x
Vgl; Beisatz: Daran wird auch für die Rechtslage nach dem KindNamRÄG 2013 festgehalten. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116924

Im RIS seit

25.10.2002

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at